

## **Richtlinie zur Förderung von internationalen Begegnungen**

Gemäß § 58 Absatz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Laatzten in seiner Sitzung am 08.06.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Die Förderung kann Laatzener Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Institutionen, Organisationen und Vereinen für Maßnahmen gewährt werden, die die Vorgaben dieser Richtlinie erfüllen. Die Förderung der Maßnahme ist vor der Durchführung vom jeweiligen Träger schriftlich unter Beifügung des Programms und der Teilnahmeliste zu beantragen. Die Förderung erfolgt in der Reihenfolge der Antragsgänge im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel.
2. Reisende erhalten für Auslandsfahrten einen Zuschuss von 10 EUR je Tag.
3. Schulklassen und bildungsorientierten Kinder- und Jugendgruppen sowie Gruppen junger Erwachsener bis 25 Jahre und ihren Lehrerinnen und Lehrern bzw. ihren Betreuerinnen und Betreuern, die sich mindestens eine Schulwoche im Ausland (inkl. Fahrt) aufhalten, werden pro Person 100 EUR Fahrtkosten erstattet.
4. Bei dem Aufenthalt von Schulklassen in Laatzten erhalten die gastgebenden Schulklassen ein Betreuungsgeld von 10 EUR je Gast und Tag. Ein gemeinsamer Ausflug während des Austausches kann mit bis zu 325 EUR bezuschusst werden. Bei dem Aufenthalt von Kinder- und Jugendgruppen sowie Gruppen junger Erwachsener bis 25 Jahre erhalten die gastgebenden Laatzener Institutionen, Organisationen und Vereine ein Betreuungsgeld von 10 Euro je Gast und Tag. Bei einem Aufenthalt von Gruppen erwachsener Gäste in Laatzten erhalten die gastgebenden Laatzener Institutionen, Organisationen und Vereine ein Betreuungsgeld von 10 Euro je Gast und Aufenthalt.
5. Begleitenden Lehrerinnen und Lehrer, die während des Austausches in Laatzten nicht in einem Privatquartier übernachten, werden bis zu 50 EUR pro Nacht der Hotelkosten erstattet.
6. Privaten Gastgebern, die außerhalb des Sport- und Kulturaustausches der Vereine oder Organisationen auf Bitten der Stadt Gäste beherbergen, kann ein Zuschuss von 23 EUR pro Nacht inkl. Frühstück gewährt werden. Für Praktikantinnen und Praktikanten aus den Partnerstädten und dem sonstigen Ausland, die in Familien untergebracht werden, beträgt das Übernachtungsgeld 23 EUR pro Nacht inkl. Frühstück.
7. Mitglieder des Rates und Ortsratsmitglieder, die im Rahmen der Städtepartnerschaften und freundschaftlichen Auslandsbeziehungen an einer Auslandsreise per Flugzeug teilnehmen, beteiligen sich mit 33,3 % an den entstandenen Fahrtkosten. Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz werden nicht gezahlt.
8. Privatbegegnungen, touristische oder Studienreisen werden nicht gefördert.